

# Statuten des Vereins Fire Allstars

Stand 26. September 2018

## I. Name, Rechtsform, Sitz, und Zweck

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Unter dem Namen „Fire Allstars“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

### Art. 2 Zweck

1 Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Hierfür unterhält der Verein Teams in verschiedenen Altersklassen.

2 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

3 Der Verein ist bestrebt den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten. Er bekennt sich zur ZKS-Kultur «One Team one Spirit» unter seinen Mitgliedern. Weiter respektiert er die Ethik-Charta von Swiss Olympics, die «neun Prinzipien für den Schweizer Sport»

4 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Cheerleading und Cheerdance Verband Schweiz (CCVS)

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

2 Sie gliedern sich in: Ehrenmitglieder, Passivmitglieder sowie Aktivmitglieder

3 Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein oder allgemein für das Cheerleading auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4 Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

5 Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein aktiv als Cheerleader tätig sind.

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.

2 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3 Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Begründung über Aufnahme oder Abweisung des Gesuchs.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

1 Die Aktivmitglieder, welche volljährig sind, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

2 Für Aktivmitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt mindestens CHF 400.- pro Jahr. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.

3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2 Ein Austritt kann jederzeit schriftlich jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli erklärt werden und ist nur möglich sofern das Mitglied seine finanziellen Pflichten gegenüber Fire Allstars erfüllt hat

3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4 Der Ausschluss der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten. Insbesondere besteht die Beitragspflicht für das ganze Vereinsjahr trotz unterjähriger Erlöschung der Mitgliedschaft.

### **III. Organe**

#### **Art. 7 Grundsatz**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

#### **A. Generalversammlung**

##### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Versammlung der Aktivmitglieder bildet die Generalversammlung.

##### **Art. 9 Einberufung**

1 Die Generalversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, innert längstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag, vom Vorstand einberufen.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern sowie dann, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung beim Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innert längstens 30 Tagen nach, können die betreffenden Aktivmitglieder die Versammlung selber einberufen.

3 Die Einberufung hat mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

4 Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

5 Sind alle Aktivmitglieder anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

### **Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

2 Die Generalversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- b. Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- d. Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e. Behandlung der Ausschlussrekurse
- f. Ernennung der Ehrenmitglieder
- g. Festsetzung und Änderung der Statuten
- h. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt wird

3 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Art. 12 Beschlussfähigkeit**

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller volljährigen Aktivmitglieder anwesend ist.

2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so haben die an der Generalversammlung nicht anwesenden, stimmbfähigen Mitglieder die Möglichkeit, innert zwei Wochen nach Verschicken des Protokolls dem Vorstand ihre Stimmer per Mail mitzuteilen. Erfolgt innert zwei Wochen keine Rückmeldung, gilt die Generalversammlung rückwirkend als beschlussfähig.

### **Art. 13 Beschlussfassung**

1 Jedes volljährige Aktivmitglied oder der Vertreter eines minderjährigen Aktivmitglieds hat eine Stimme („Kopf-Stimme“).

2 Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem Mehr der anwesenden Kopf-Stimmen gefasst. 3 Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Kopf- Stimmen.

4 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder.

5 Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

## **B. Vorstand**

### **Art. 14 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution**

1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

2 Die Vorstandsmitglieder können 3 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eine ausserordentliche Kündigung einreichen.

3 Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird – selbst.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte
- b. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen
- f. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- g. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- h. Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge im Einzelfall

### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

1 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen.

2 Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Es ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

### **Art. 18 Unterschrift**

- 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 2 Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten alleine zu handeln.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 21 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08 bis 31.07.
- 2 Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget.

### **Art. 22 Einnahmen**

Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sowie weiteren Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge, etc.).

### **Art. 23 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Kopf-Stimmen.

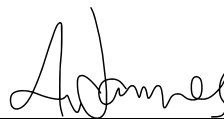
### **Art. 25 Auflösung des Vereins**

- 1 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Mitglieder.
- 2 Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird auf den Cheerleading und Cheerdance Verband Schweiz übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Liquidationserlös auf eine Institution übertragen, die sich denselben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet.

Zürich, den 26. September 2018



Selina Hauser, Vorstand



Aida James, Vorstand